

# **Entgeltordnung Museum der Stadt Pasewalk**

## **Präambel**

Auf den Grundlagen des § 2 Abs. 1, 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011(GVOBL.M-V 2011 S.777) in Kraft getreten am 05.09.2011 und der §1 Abs. 1,3, § 6 Abs. 1, 2 und §14 Kommunalabgabegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern KAG M, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird mit Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 02.03.2023 nachfolgende Entgeltordnung (Vorlage STV/264/2023) erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

1. Als Kultur- und Bildungsangebot sowie zur Freizeitgestaltung unterhält die Stadt Pasewalk in städtischer Trägerschaft ein Museum.
2. Zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung und zur Vermittlung der geschichtlichen Entwicklung der Stadt stellt die Stadt Pasewalk das städtische Museum der Öffentlichkeit zur Verfügung.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Museumsleistungen.

## **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Nutzer, die die Leistungen des Museums in Anspruch nehmen.

## **§ 3 Benutzungsentgelt begründender Tatbestand**

1. Der Entgelt begründete Tatbestand ist mit der Nutzung der Leistungen des Museums und der Veranstaltungsraumnutzung gegeben.
2. Die Nutzung hat gemäß der Benutzungsordnung des Museums zu erfolgen.

## **§ 4 Entgelt**

Für die Nutzung der Leistungen des Museums ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung folgendes Entgelt zu entrichten:

### **1. Benutzungsentgelt / Eintrittspreise**

1.1. Erwachsene	2,00 €
1.2. Schüler	1,00 €
1.3. Auszubildende und Studenten	1,50 €
1.4. Gruppen (Erwachsene) von mindestens 10 Personen je Besucher	1,50 €
1.5. Schulklassen in Begleitung des Lehrers ab 10 Personen je Besucher	0,50 €

- |      |   |        |
|------|---|--------|
| 1.6. | Familienkarten, Eltern mit Kindern bis zu 18 Jahre  | 4,00 € |
| 1.7. | Entgeltfreie Nutzung für:   |        |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder unter 6 Jahren</li> <li>• Pressevertreter</li> <li>• Mitglieder des deutschen Museumsbundes und des internationalen Museumsverbandes (ICOM)</li> <li>• Mitglieder des Fördervereins des Museums der Stadt Pasewalk e.V.</li> <li>• Besucher mit Ausweis der Ehrenamtskarte Vorpommern-Greifswald</li> </ul> |        |

## 2. Entgelte für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Für die Nutzung von nachfolgenden Dienstleistungen sind von den Besuchern Entgelte zu entrichten:

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 2.1. | für Vorträge und Lesungen je Besucher  | 2,00 €   |
| 2.2. | für  |  |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentliche Führungen im Museum pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis</li> <li>• Führungen von Gruppen und Schulklassen im Museum (max. 25 Personen)</li> <li>• Projekttag von Schulklassen im Stadtgebiet</li> <li>• Stadtführungen von maximal 20 Personen inklusive Mwst</li> </ul> | <p>2,00 €</p> <p>10,00 €</p> <p>30,00 €</p> <p>40,00 €</p> |

Bei dem zu zahlenden Entgelt wird die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist diese entsprechend zu berücksichtigen und dem Gesamtbetrag anzupassen.

## 3. Sonstige Entgelte

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 3.1. | für Nachforschungen und schriftliche Auskünfte bei einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten für jede angefangene Stunde   | 20,00 € |
| 3.2. | Museumspädagogische Arbeit mit Materialeinsatz zusätzlich zum Preis von 0,15 € bis zu 2,00 € gestaffelt nach Materialart.  |         |
| 3.4. | Entgeltfreie Nutzung: Für das Fotografieren, Malen und Zeichnen von Sammlungsgegenständen zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung. |         |

### § 5 Zeitpunkt der Entstehung

Mit der Nutzung der benannten Leistungen des Museums unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 3 dieser Entgeltordnung der Entgeltspflicht.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Das Entgelt ist vor der Nutzung der Leistungen vom Entgeltschuldner zu entrichten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für das Museum tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung Museum der Stadt Pasewalk Beschluss-Nr.: STV 256/2018 vom 06.12.2018 außer Kraft gesetzt.

Pasewalk, den 09.03.2023



Rodewald  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am: 31.03.2023